

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma Juwi GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, hat die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 und Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung der Schall-Betriebsweisen zur Nachtzeit auf Betriebsmodus SO2 der 4 genehmigten Anlagen auf Gemarkung Bescheid, Flur 17, Flurstück 1/10 und 16/10 (UTM (WGS 84): 346630 5511908, 347057 5511866, 347385 5511572, 347675 5511182) beantragt. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Änderung der Schall-Betriebsweisen zur Nachtzeit auf Betriebsmodus SO2 der 4 genehmigten Anlagen gegeben, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich. Durch die Änderung der Schall-Betriebsweisen zur Nachtzeit auf Betriebsmodus SO2 ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter, Landschaftsbild und Erholungseignung, Boden, Wasser und Klima. Die Änderung hat lediglich Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Mit der beantragten Änderung zur Nachtzeit auf Betriebsmodus SO2 der 4 Windkraftanlagen können höhere Schallimmissionen einhergehen. Da die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden, bestehen jedoch keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Mensch ist daher nicht festzustellen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Änderungsgenehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich. Für die Einschätzung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht des Vorhabens war maßgebend, dass die Merkmale der möglichen Auswirkungen auf jedes Schutzgut nicht relevant waren. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zugrunde liegen, sind der Öffentlichkeit bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 262, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0651/715-312) zugänglich.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
-Untere Immissionsschutzbehörde-
Az.: 11-144-31/21-06
Trier, den 25.11.2022
Im Auftrag
Norbert Rösler, Baudirektor